

erforderlichen wissenschaftlichen und praktischen Fähigkeiten vorausgegangen sei (BGE 22 S. 928). Es bestätigte dies in einem Urteil vom 27. Juni 1906 (BGE 32 I 267) womit es die Beschwerde eines bernischen Fürsprecherers guthiess, dem der Kanton Genf die Bewilligung zur Berufsausübung nicht erteilen wollte, weil der Bewerber sich nicht im Sinne von Art. 138 des genferischen Gesetzes über die Gerichtsorganisation darüber ausweisen könne, dass er sich während zwei Jahren praktisch betätigt habe. Im Urteil wird ausgeführt, der Kanton, bei dem um die Bewilligung zur Berufsausübung nachgesucht werde, könne den vorgelegten Ausweis daraufhin prüfen, ob in irgendeiner Form eine materielle Feststellung darüber vorausgegangen sei, dass der Bewerber die nötigen wissenschaftlichen und praktischen Kenntnisse besitze; dagegen könnten keine weiteren Ausweise verlangt werden. In ähnlicher Weise wurde in BGE 45 I 362 entschieden.

3. — Ein akademischer Titel bildet keinen Ausweis über die *praktische* Befähigung des Bewerbers. Das kommt in den geltenden kantonalen Ordnungen dadurch zum Ausdruck, dass sie eine praktische Betätigung als Voraussetzung des Befähigungsausweises verlangen oder eine Prüfung auch in praktischer Hinsicht vorschreiben. Der Entscheid i. S. Raspini kann daher nicht massgebend sein. Er entspricht der übrigen Praxis des Bundesgerichts und den Anforderungen nicht, die heute an den Befähigungsausweis gestellt werden müssen. Das Erfordernis praktischer Tätigkeit drängt sich geradezu auf. Das Bundesgericht hat denn auch vor und nach dem erwähnten Entscheid die Kantone nur verpflichtet, solche Ausweise gelten zu lassen, denen in irgendeiner Weise eine materielle Untersuchung über die erforderlichen wissenschaftlichen *und praktischen Fähigkeiten* vorausgegangen ist (die bereits erwähnten Urteile i. S. Curti, BGE 22 S. 929, i. S. Götschel, BGE 32 I S. 271 und i. S. Brenn, BGE 45 I S. 365). Darnach kann einem Kanton nicht verwehrt werden, einem Anwaltsdiplom die Anerkennung in seinem Gebiete zu ver-

sagen, das ausschliesslich auf Grund des Doktorgrades erteilt wurde. Vielmehr ist darauf abzustellen, ob der Ausweis auf einer Untersuchung nicht nur über die wissenschaftlichen Kenntnisse, sondern auch über die praktischen Fähigkeiten beruht.

4. — Die Bewilligung, die der Regierungsrat des Kantons Uri dem Beschwerdeführer ausgestellt hat, entspricht diesen Anforderungen der bundesgerichtlichen Rechtsprechung nicht. Auch wenn der Beschwerdeführer in seinem — nicht bei den Beschwerdeakten liegenden — Gesuch an den Regierungsrat auf seine praktische Betätigung im Bureau seines Vaters hingewiesen haben sollte, ändert das nichts daran, dass der Regierungsrat darüber keinerlei Prüfung vornahm, und dass daher ein bezüglicher Ausweis fehlt.

Der Entscheidung der Frage soll damit nicht vorgegriffen werden, ob nicht inskünftig an den Ausweis über die Zulassung zur Anwaltschaft im Sinne von Art. 5 ÜB. Best strengere Anforderungen gestellt werden dürfen, als dies nach der bisherigen Rechtsprechung zulässig war.

5. —

III. GERICHTSSTAND

FOR

2. Auszug aus dem Urteil vom 26. März 1943 i. S. Depuo z gegen Pirovino und Bezirksgericht Heizenberg.

Art. 59 BV als Vorschrift von *interkantonal*er Bedeutung; Klagen auf Aufhebung eines Kaufvertrages über ein Grundstück und einer Grundpfandverschreibung sowie auf Löschung des Vertrages sind *persönliche* Klagen; Einschränkung der Garantie des Wohnsitzrichters bei notwendiger *Streitgenossenschaft*.

Art. 59 CF. Portée intercantonale.
Les demandes en résolution de la vente d'un immeuble et en annulation d'une hypothèque ainsi qu'en radiation du contrat au registre foncier sont des actions personnelles.
Restriction de la garantie du juge du domicile en cas de participation obligatoire au procès.

Art. 59 CF. Portata intercantonale.

Le domande volte ad ottenere l'annullamento della vendita di un immobile e l'annullamento di un'ipoteca, come pure la cancellazione delle relative iscrizioni nel registro fondiario, sono azioni personali.

Restrizione della garanzia di essere convenuto davanti al giudice del luogo di domicilio in caso di partecipazione necessaria al processo.

A. — Der Rekursbeklagte Pirovino hatte vom Erblasser (Vater) der heutigen Rekurrenten, Gebrüder Depuoz, dessen Liegenschaft in Cazis gekauft. Wegen teilweiser Entwehrung erhob er gegen die Rekurrenten Klage beim Bezirksgericht Heinzenberg als Richter des Ortes der gelegenen Sache. Die Begehren gehen dahin, dass der Kaufvertrag aufgehoben, die Eintragung des Klägers als Eigentümer und die zu Gunsten der Verkäufer errichtete Grundpfandverschreibung am Grundbuch gelöscht werde, und dass die Beklagten an den Kläger Fr. 2345.20 zu zahlen hätten. Zugleich wurde das Gesuch gestellt, dass durch provisorische Verfügung die von den Rekurrenten angehobene Betreibung auf Grundpfandverwertung einzustellen sei. Das Bezirksamt stellte die Klage am 5. Januar 1943 den Rekurrenten zu, verband damit die Aufforderung zur Einreichung der Antwort und erliess am folgenden Tage, noch vor Ablauf der den Rekurrenten gesetzten Vernehmlassungsfrist, die begehrte vorsorgliche Verfügung. Von den Rekurrenten wohnt der eine, Simon Depuoz in Seth (Bezirk Glenner, Kanton Graubünden), die übrigen haben ihren Wohnsitz in andern Kantonen der Schweiz.

B. — Mit staatsrechtlicher Beschwerde vom 23. Januar 1943 beantragen die Gebrüder Depuoz, die vom Bezirksamt im Zusammenhang mit der Klageeinreichung erlassenen Verfügungen seien aufzuheben und Bezirksamt und Bezirksgericht von Heinzenberg anzuweisen, sich für die Klage unzuständig zu erklären.

Es wird Verletzung von Art. 59 und von Art. 4 BV (willkürliche Anwendung des SchKG und der bündnerischen Zivilprozessordnung) geltend gemacht.

Das Bezirksgericht von Heinzenberg und der Rekursbeklagte beantragen die Abweisung der Beschwerde.

Aus den Erwägungen :

2. — Art. 59 BV hat nur interkantonale Bedeutung. Er kann demnach von dem im Kanton Graubünden wohnhaften Rekurrenten Simon Depuoz nicht angerufen werden, obwohl er seinen Wohnsitz nicht im Bezirk Heinzenberg, sondern in einem andern Bezirk des Kantons hat. Doch richtet sich die Klage nicht gegen diesen Rekurrenten allein, sondern gegen alle Söhne (Erben) des Fidel Depuoz als Streitgenossen und muss gegen alle gerichtet werden, wenn der Kläger ein der Vollstreckung fähiges Urteil erwirken will. Die Guttheissung der Beschwerde der andern Rekurrenten muss daher die Aufhebung der angefochtenen Verfügungen auch gegenüber Simon Depuoz nach sich ziehen.

3. — Die gegen die Rekurrenten erhobenen Ansprachen sind persönlicher Natur. Das gilt nicht nur für die Schadenersatzforderung aus Entwehrung, sondern auch insoweit, als damit die Aufhebung des Kaufvertrages wegen teilweiser Entwehrung verlangt wird. Denn auch diese Klage betrifft, was für ihren persönlichen Charakter entscheidend ist, nicht das Ausführungs- sondern das (obligatorische) Grundgeschäft; sie ist daher, ebenso wie die Klage auf Erfüllung eines Immobiliarkaufvertrages, mit der ein obligatorischer Anspruch auf Verschaffung des dinglichen Rechtes geltend gemacht wird, in der Rechtsprechung des Bundesgerichtes immer als persönliche Ansprache behandelt worden (BGE 4, 119; 24 660; 32 I 291; 35 I 72; 51 I 49). Hievon abzuweichen besteht kein hinlänglicher Grund. Aber auch für das Begehren auf Aufhebung der Grundpfandverschreibung und Löschung des Kaufvertrages lässt sich der persönliche Charakter der Klage nicht bestreiten. Der Wegfall des ursprünglich gültigen Rechtsgrundes des Kaufgeschäftes erzeugt zunächst nur einen obligatorischen Anspruch,

eine Forderung auf Rückerstattung der beim Empfänger noch vorhandenen Leistung des Käufers von Fr. 6000.— bzw. was die Liegenschaft betrifft, eine Forderung auf deren Rücknahme. Dabei haben die Rekurrenten mitzuwirken, d. h. in die Löschung des Grundpfandes einzuwilligen, und, da die Bewilligung des Rekursbeklagten zur Löschung des Eintrages im Grundbuch noch keine Rückübertragung auf den früheren Eigentümer oder dessen Erben herbeizuführen vermag, der Rückübertragung auf sie zuzustimmen. Dass nicht ausdrücklich auf ein positives Tun in diesem Sinne geklagt ist, vermag hieran nichts zu ändern: die Verfügung, die vom Richter verlangt wird, soll an die Stelle der rechtsgeschäftlichen Willenserklärung (Einwilligung) der Rekurrenten treten, auf Grund deren der Rekursbeklagte die Änderung im Grundbuch erwirken könnte, ist also gerade dazu bestimmt, jene Erklärung zu ersetzen.

4. — Betrifft demnach die Klage persönliche Ansprüche, so müsste, weil nach der Rechtsprechung die Garantie des Art. 59 BV auch zugunsten jedes einzelnen von mehreren solidarisch Belangten gilt (BGE 51 I 49; 53 I 49), jeder der verschiedenen Rekurrenten an seinem Wohnsitz belangt werden. Dieser Grundsatz muss indessen eine Einschränkung erleiden, wenn die Beklagten notwendige Streitgenossen, die gegen sie erhobenen Ansprüche identisch sind und die Vollziehung des Urteils gegen den einen daher notwendig auch die Verurteilung der übrigen Beklagten voraussetzt. Das trifft aus den in BGE 51 I 49 dargelegten Gründen hier für die Rückübertragung der Liegenschaft und die Löschung des Grundpfandrechtes zu. Das gegen einen Rekurrenten an dessen Wohnsitz erstrittene Urteil wäre sonst wirkungslos, wenn die Urteile gegen die anderen Rekurrenten anders ausfallen sollten. Der Rechtsverweigerung, die dermassen aus dem Fehlen eines einheitlichen Gerichtsstandes entstehen könnte, ist nur dadurch zu begegnen, dass das Bundesgericht, wenn es auf Grund von Art. 59 BV angerufen ist,

selbst den zuständigen Richter bezeichnet. Dafür kann, soll die Garantie des Art. 59 BV im Grundsatz gewahrt bleiben, nicht der Gerichtsstand der gelegenen Sache in Betracht fallen. In BGE 51 I 49 wurde darauf nur deshalb beiläufig verwiesen, weil an jenem Orte, was entscheidend war, gleichzeitig einer der Beklagten wohnte. Es muss dem Rekursbeklagten überlassen bleiben, die Klage beim Wohnsitzrichter eines der Rekurrenten anzubringen; dort haben sich dann auch die übrigen darauf einzulassen.

Demnach erkennt das Bundesgericht:

Die Beschwerde wird gutgeheissen und die angefochtenen Verfügungen werden im Sinne der Erwägungen aufgehoben.

IV. STAATSVETRÄGE

TRAITÉS INTERNATIONAUX

3. Urteil vom 5. März 1943 i. S. Martig gegen Graubünden, Steuerrekurskommission.

Genügt für das Doppelbesteuerungsabkommen zwischen Frankreich und der Schweiz ein bloss virtueller Konflikt?

Art. 14 des Abkommens: schweizerischer Wohnsitz eines Emigranten, der sich seit 1940 in der Schweiz aufhält, obwohl er seine Wohnung am früheren ausländischen Wohnort nicht aufgegeben hat.

Un conflit simplement virtuel suffit-il pour l'application de la Convention franco-suisse en matière de double imposition?

Art. 14 de la Convention. Domicile en Suisse d'un émigrant qui est revenu en Suisse et y habite depuis 1940, sans avoir abandonné son appartement à son ancien domicile à l'étranger.

Un conflitto meramente virtuale basta per l'applicazione della convenzione franco-svizzera in materia di doppia imposta?

Art. 14 della convenzione. Domicilio in Svizzera di un emigrante che ivi si trova dal 1940, benchè abbia conservato il suo appartamento nel luogo del suo precedente domicilio.

A. — Der in Basel-Stadt heimatberechtigte Rekurrent hat sich anfangs der 30er Jahre in Paris als Kunstmaler